



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Verordnung

Fristerstreckung Raumplanung

Verordnung des Rektorats über die Erstreckung der Frist für die Online-Registrierung des Aufnahmeverfahrens Raumplanung und Raumordnung

(online 30.06.2021)

Beschluss des Rektorates vom 29.6.2021

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 28/2021 vom 01.07.2021 (Ifd. Nr.310)

GZI: 30002.51/006//2021

Sachbearbeiter_in: Mag.iur. Dr.iur. Jasmin Gründling-Riener



Verordnung

Fristerstreckung Raumplanung

INHALT

Präambel	1
Kostenbeitrag	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Inkrafttreten	1



Verordnung

Fristerstreckung Raumplanung

Das Rektorat verordnet gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung (Mitteilungsblatt 2020, 9 Stück. lfd. Nr. 109):

PRÄAMBEL

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung (Mitteilungsblatt 2020, 9 Stück. lfd. Nr. 109) kann das Rektorat die Frist für die Online-Registrierung aus wichtigen Gründen einmal generell mit Verordnung erstrecken.

Da die Zahlen der bisher erfolgten Anmeldungen und Registrierungen für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Raumplanung und Raumordnung kurz vor Ende der Registrierungsfrist deutlich unter den vorhandenen Studienplätzen liegen und da es österreichweit das einzige Studium für Raumplanung und Raumordnung ist, sieht das Rektorat dies als wichtigen Grund, die Frist für die Online-Registrierung zu verlängern, um in diesem Zeitraum noch mehr interessierte Studienwerber_innen erreichen zu können.

FRISTERSTRECKUNG

§ 1. Die Frist für die Online-Registrierung für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Raumplanung und Raumordnung wird einmalig bis 31.7.2021 erstreckt.

§ 2. Abweichend von § 1 Abs. 2 Verordnung des Rektorats über den Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71b Universitätsgesetz 2002 für das Studienjahr 2021 (Mitteilungsblatt 2021, 9. Stück, lfd. Nr. 102) ist der Kostenbeitrag für das Aufnahmeverfahren Raumplanung und Raumordnung bis 31.7.2021 (24 Uhr) über das bei der Online-Registrierung zur Verfügung gestellte Online-Bezahlungssystem zu überweisen. Alle anderen Bestimmungen der Kostenbeitrags-Verordnung bleiben unberührt.

INKRAFTTRETEN

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler



Verordnung

Fristerstreckung Raumplanung

Rektorin